



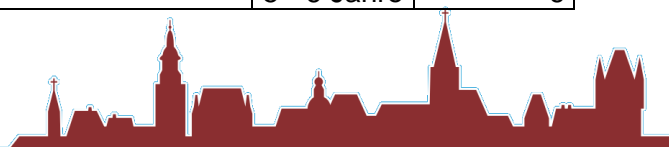
## Aufnahmekriterien Kindertageseinrichtungen

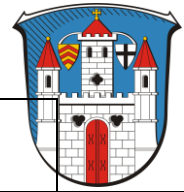
Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt erlässt zum 01.08.2025 nachfolgende Aufnahmekriterien zu §5 (2) der Satzung über die Benutzung der von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertagesstätten, veröffentlicht am 13.06.2025.

Liegen in einer Kindertageseinrichtung mehr Anmeldungen von Kindern vor, wie freie Plätze vorhanden sind, so sind die Plätze nach folgenden Kriterien zu vergeben:

1. Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die nachweislich aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder bedürfen. Danach werden bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung, etc. aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird. Hierbei sind Alleinerziehende\*1 besonders zu berücksichtigen.
2. Geschwister von Kindern\*2, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen aufzunehmenden Kindern (siehe 1.) beansprucht werden.
3. Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen insbesondere, wenn sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen. Das Anrecht auf den Ganztagsplatz geht verloren, wenn Ganztagsplätze nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen oder der vorgenannte Nachweis für die Ganztagesbetreuung für das folgende Kindergartenjahr nicht erbracht wird. Dann ist der Platz für die Nachmittagsbetreuung für ein anderes Kind mit besonderem Bedarf freizumachen. Die Regelbetreuung (halbtags bis zu 6 Stunden) bleibt davon unberührt.

Kriterien		Punkte
Priorität 1 "Wunsch-Kindertagesstätte"		3
Alter des Kindes		
u3	1 - 3 Jahre *3	3
ü3	3 - 4 Jahre	4
ü3	4 - 5 Jahre	5
ü3	5 - 6 Jahre	6





Bonus für Kinder, die in der vergangenen Vergaberunde des Vorjahres keinen Platz erhielten	3
Wechselkinder: Kind besucht bereits eine u3/ü3-Betreuung in Groß-Umstadt	5

\*1. Alleinerziehende sind geschiedene oder auf Dauer getrenntlebende Sorgeberechtigte (i.S. §1567 Abs. 1 BGB), die nicht in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit anderen volljährige/n Person/e/n leben. Von einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft ist auszugehen, wenn der/die Sorgeberechtigte mit dieser/diesen Person/en Wohnraum gemeinsam nutzen.

\*2. Als Geschwisterkinder gelten die Kinder einer Familie, die zum Zeitpunkt der Aufnahme einen Betreuungsplatz in gleicher Kindertageseinrichtung Groß-Umstadts innehaben.

\*3. Kinder, die im Monat der Aufnahme das dritte Lebensjahr vollenden, gelten als Kindergartenkinder und werden nicht der Betreuung unter drei Jahren zugerechnet.

Ü3 - Bei gleicher Punktezahl wird der Platz an das ältere Kind vergeben - bei Altersgleichheit entscheidet das Los.

U3 - Bei gleicher Punktezahl entscheidet die Kita-Leitung nach den Vorgaben des Hess. KiföG über das Altersverhältnis in Gruppen sowie den aufgeführten Aufnahmekriterien (bei kommunalen Kitas in Zusammenarbeit mit der Verwaltung für Kindertagesstätten).

Für Kinder, die mit erstem Wohnsitz nicht in Groß-Umstadt gemeldet sind, gilt das obige Punktesystem mit der nachfolgenden Einschränkung:

Ein Betreuungsplatz ist in der gewünschten Einrichtung zur Verfügung zu stellen, wenn in den kommenden sechs Monaten die Aufnahme eines Groß-Umstädter Kindes nicht verhindert werden würde.

Mit der Wohnortgemeinde des auswärtigen Kindes ist ein Kostenausgleich nach der Höhe der anteiligen Aufwendungen zu vereinbaren - soweit keine abweichende Vereinbarung geschlossen ist.

Die zuvor erlassenen Aufnahmekriterien, die zum 01. Januar 2020 in Kraft gesetzt wurden, entfallen zum 31. Juli 2025.

